

## **Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Strafsachen**

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2b JAVO)

### **I. Vorbemerkungen**

Die Ausbildungsrichtlinien erläutern im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die in § 31 JAVO normierten Ausbildungsziele. Sie sind als Hilfe für Ausbilder und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare zu verstehen und sollen Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Die Ausbildungspläne sollen zugleich dazu beitragen, die Ausbildung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten.

Die Ausbildungspläne gehen von der Erkenntnis aus, dass es unmöglich ist, den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren in der zur Verfügung stehenden Zeit einen umfassenden Einblick in Praxis und Theorie der Rechtsanwendung zu geben. Sie setzen deshalb bewusst Schwerpunkte auf solchen Gebieten, denen eine besondere praktische und systematische Bedeutung zukommt. Damit das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann, sind ständige Mitarbeit und intensives Selbststudium der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare unabdingbar.

Die Ausbildung in Strafsachen soll den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren den Schutz des Zusammenlebens der Menschen in der Gemeinschaft mit Hilfe des Strafrechts deutlich machen.

Hierzu werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare mit den Methoden der Verfolgung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten vertraut gemacht. Sie sollen lernen, einen strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalt zu erfassen und die in der jeweiligen Verfahrenssituation erforderliche Entscheidung zu treffen. Auf die persönlichkeits- und umweltbedingten Ursachen von Delikten sollen sie hingewiesen werden. Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar soll Einblick in den Strafvollzug und in die Möglichkeiten der Resozialisierung vermittelt werden. Die Ausbildung bei einer

Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht in Strafsachen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 JAVO) soll ferner die folgenden allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens vermitteln und bewusst machen, in welcher Weise sie die Entscheidung im Einzelfall beeinflussen:

- das Rechtsstaatsprinzip,
- die Grundsätze über den gesetzlichen und unabhängigen Richter,
- das rechtliche Gehör,
- das Verbot jeglichen Willenszwangs,
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,
- den Grundsatz des zweifelsfreien Schuldbeweises (Unschuldsvermutung),
- das Offizialprinzip,
- das Akkusationsprinzip,
- das Legalitätsprinzip,
- den Untersuchungsgrundsatz,
- den Beschleunigungsgrundsatz,
- den Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz.

## **II. Arbeitsgemeinschaft 1**

Die Arbeitsgemeinschaft 1 begleitet die Ausbildung in Strafsachen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAVO.

### **1. Blockunterricht:**

Am Beginn der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft findet ein Blockunterricht statt, in dem die technischen Grundlagen der Strafrechtspflege erörtert werden. Der Blockunterricht soll nicht länger als zwei Wochen dauern und umfasst 32 Unterrichtsstunden. Hinzu kommt die Vor- und Nachbereitung des Blockunterrichts mit ELAN-REF. Der Blockunterricht kann um bis zu drei Tage verlängert werden, um der Referendarin/dem Referendar Zeit für die gezielte Vorbereitung anhand von ELAN-REF zu geben. Eine Einzelausbildung findet in dieser Zeit mit Ausnahme der praktischen Einführung in den Sitzungsdienst nicht statt.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Blockunterrichts obliegt im Rahmen dieser Ausbildungsrichtlinie dem Unterrichtsleiter. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll in die Lage versetzt werden, während der Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Zu diesem Zweck soll der Blockunterricht der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die wesentlichen Kenntnisse über den Ablauf des Strafprozesses, die Vernehmungstechniken und Probleme der Tatsachenfeststellung vermitteln und sie/ihn in die Abfassung von Entscheidungen des Staatsanwalts einführen. Dazu soll sie/er unter Einbeziehung von ELAN-REF mit den Grundzügen der staatsanwaltschaftlichen Methodik vertraut gemacht werden, insbesondere der Arbeit am Sachverhalt sowie der Verfügungs- und Anklagetechnik.

## 2. Arbeitsgemeinschaft während der Einzelausbildung

2.1 Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll mit der Denk- und Arbeitsmethode des Staatsanwalts und Strafrichters vertraut gemacht werden und die Fähigkeit erwerben, die in der praktischen Ausbildung gemachten Erfahrungen ohne Vernachlässigung der zugrunde liegenden rechtstheoretischen Fragen anzuwenden. Sie/er soll den Gang des Verfahrens in allen Abschnitten des Strafprozesses kennen und die diesen Gang beeinflussenden Rechtsnormen – auch als Konkretisierung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – verstehen und in der Praxis anwenden können. Dabei soll die themenbezogene Vor- und Nachbereitung durch die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar jeweils unter Verwendung von ELAN-REF erfolgen.

Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll namentlich

2.2 in die Lage versetzt werden, vor dem Strafrichter die Tätigkeit eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft auszuüben. Zu diesem Zweck soll sie/er

- wissen, wie eine Hauptverhandlung sachgerecht vorbereitet wird und wie sie abläuft,
- die Bestimmungen über die Anwesenheitspflicht von Prozessbeteiligten und über das Verfahren gegen Abwesende kennen und anwenden können,

- die Grundsätze der Verhandlungs- und Sachleitung durch den Vorsitzenden einschl. dessen sitzungspolizeilicher Befugnis kennen,
- eine Nachtragsanklage in einfach gelagerten Fällen mündlich erheben und zur Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes Stellung nehmen können,
- die Grundzüge des Beweisverfahrens kennen,
- den Schlussvortrag des Sitzungsvertreters in freier Rede halten und dabei auch die Grundsätze der Strafzumessung berücksichtigen können,
- den Tenor eines einfachen strafgerichtlichen Urteils formulieren können,

2.3 die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zulässigen und häufiger vorkommenden Zwangsmittel in ihren Voraussetzungen und ihrer Funktion für das Strafverfahren kennen und in der Lage sein, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden,

2.4 die Grundzüge des Klagerzwingungsverfahrens kennen,

2.5 das Recht der Strafverteidigung kennen und in der Lage sein, es in der Praxis anzuwenden,

2.6 die Bestimmungen über das Beweisverfahren beherrschen und in der Praxis anwenden können, insbesondere

- den Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht kennen,
- in der Hauptverhandlung einfache Beweisanträge sach- und formgerecht stellen und sich zu Beweisanträgen der Verteidigung sachgerecht erklären können,
- die gesetzlichen Beweisverbote und die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, die diesen zugrunde liegen, kennen,
- die Grundzüge der Beweiswürdigung und der Psychologie der Zeugenaussage kennen,

2.7 die Voraussetzungen, Formerfordernisse und Wirkungen der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen,

2.8 die besonderen Verfahrensarten und deren Funktion kennen und in der Praxis anwenden können, insbesondere

- das Strafbefehlsverfahren unter Beachtung der Rechtskraftproblematik,
- das beschleunigte Verfahren,
- das Ordnungswidrigkeitenverfahren mit seinen Berührungspunkten zum Strafverfahren,
- das Jugendgerichtsverfahren,
- das Vollstreckungsverfahren im Überblick.

3. Es sind wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen zu schreiben. Die Aufsichtsarbeiten sollen außerhalb der Arbeitsgemeinschaftsstunden angefertigt werden. Die Arbeiten werden unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note bewertet. Sie sind in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.
4. Das ELAN-REF Zertifikat mit einem Lernfortschritt von mindestens 80% soll von der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar bis spätestens eine Woche vor der letzten Arbeitsgemeinschaftsstunde bei der/dem jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiter/in eingereicht werden. Das Zertifikat wird zur Personalakte der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht genommen.
5. Über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft wird eine Bescheinigung ausgestellt. Darin sind die Zahl der mitgeschriebenen Klausuren, die Einreichung des ELAN-REF Zertifikats und etwaige Zeiten unentschuldigter Fehlsitzungen zu vermerken.

### **III. Einzelausbildung in Strafsachen**

1. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt oder einer Richterin/einem Richter am Amtsgericht in Strafsachen zugewiesen.
2. Bei der Staatsanwaltschaft werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in die Dezernatsarbeit eingeführt. Sie werden darin unterwiesen, Verfügungen,

Anklageschriften, Strafbefehlsanträge und Einstellungsbescheide zu entwerfen; auch sollen sie den Aktenvortrag unter Examensbedingungen üben. Außerdem sollen sie mit Vernehmungen von Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen betraut werden und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfahren. Sie begleiten die Dezernentin/den Dezernenten in die Sitzung, um zunächst in ihrer oder seiner Gegenwart zu plädieren. Im weiteren Verlauf der Ausbildung soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar im Rahmen amtsanwaltlicher Befugnisse – ausgenommen in Verfahren vor den Jugendrichtern (§ 36 Abs. 2 Satz 2, 3 JGG) – möglichst alleine die Anklage vertreten.

3. Findet die Ausbildung bei einem Gericht statt, so werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in die Dezernatsarbeit einer Strafrichterin/eines Strafrichters eingeführt und im Entwerfen von Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere von Strafurteilen unterwiesen. Sie tragen die von ihnen vorbereiteten Sachen in der Beratung vor. Sie sollen Gelegenheit erhalten, sich in der Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen zu üben. Die Aufgaben einer Protokollführerin/eines Protokollführers sollen sie nur ausüben, soweit es erforderlich ist, um mit Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift vertraut zu werden, aber nicht öfter als an insgesamt drei Sitzungstagen. Auch soll den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf die schriftlichen Aufsichtsarbeiten die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Strafakten (aus denen die entsprechenden Aktenteile vorübergehend entheftet werden können) im Fertigen von Anklageschriften und abschließenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu üben.
4. Über die Fähigkeiten, die Fachkenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten praktischen Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars erteilt die Ausbilderin/der Ausbilder ein Zeugnis nach Maßgabe von § 35 JAVO. Neben der abschließend zu erteilenden Gesamtnote (§ 35 Abs. 2 JAVO) sind in dem Zeugnis die Einzelnoten für mindestens drei der maßgeblichen schriftlichen Leistungen unter Angabe des Aktenzeichens aufzuführen.

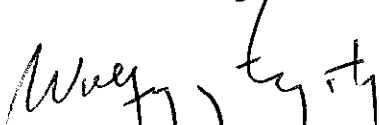
#### **IV. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft in der Wahlstation (§ 32 Abs. 3 Zf. 2b JAVO)**

1. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll ihre/seine Ausbildung im Rahmen der Schwerpunktbereiche (§ 32 Abs. 3 JAVO) in einer von ihr/ihm selbst nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.
2. Für die Ausbildung im Rahmen der Wahlstation bei einer Staatsanwaltschaft (§ 32 Abs. 3 Zf. 2b JAVO) gelten sinngemäß die Richtlinien für die Ausbildung in Strafsachen im Rahmen der Pflichtstation (III). Dabei ist besonderes Gewicht auf die Mitwirkung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars an der Dezernatsarbeit und ihren/seinen mündlichen Vortrag zu legen.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt – unter gleichzeitiger Aufhebung der gleichlautenden Richtlinie vom 29. September 2004, Az. GenStA 222 - 158 – am 11. Juni 2018 in Kraft.

Schleswig, 8. Juni 2018

  
Wolfgang Zepter